

Solothurn, 21. August 2026

Information an die Einwohner-/ Einheitsgemeinden und Bürgergemeinden SO

Umgang mit aktuellen Waldschäden

Ausgangslage

Die Hitze dieses Sommers und die Trockenheit der letzten Monate führten zu einer dramatischen Senkung der Wasserverfügbarkeit für die Bäume. Sichtbar wurde dies in einigen Regionen bereits Mitte Juni und hat sich bis zum jetzigen Zeitpunkt auf den ganzen Kanton verbreitet. Es zeigt sich in welken oder vergilbten Blättern bis hin zum totalen Laubverlust der Bäume. Astabbrüche oder Abbruch von ganzen Baumkronen sind zu beobachten. Am schlimmsten betroffen ist die häufigste Baumart im Kanton, die Buche.

Auch 2018/19 zeigten die Wälder viele Trockenschäden. Bereits damals wurde aktiv über die neuen Gefahren im Wald informiert. Die Auswirkungen waren über mehrere Jahre bemerkbar. Das Ausmass in diesem Jahr ist teilweise deutlich grösser. Wie sich die Situation entwickelt, wird sich vor allem nächstes Frühjahr zeigen.

Die Waldbesuchenden müssen sich aktuell auf eine generell erhöhte Gefahr im Wald durch Astabbrüche oder umfallende Bäume einstellen. Diese Sensibilisierung ist nicht nur Aufgabe der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, sondern auch aller öffentlichen Behörden.

Sicherheits- und Haftungsrisiko

Der Wald ist ein Naturraum. Im "freien Waldgelände" steht die Eigenverantwortung der Waldbesuchenden im Vordergrund. Die Bevölkerung muss hier der ausserordentlichen Situation Rechnung tragen und bei jeglichen Aktivitäten im Wald entsprechend vorsichtig sein.

Schädigungen am Baum zu erkennen ist nicht immer möglich. Es können jederzeit auch grüne Äste und Kronenteile herunterfallen und Bäume spontan abbrechen oder umstürzen. Das macht die Gefahr unberechenbar, dennoch ist die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls klein, da sich die punktuellen Vorfälle eines Abbruchs auf eine sehr grosse Fläche verteilen. Je länger man sich jedoch unter geschädigten Bäumen aufhält, desto grösser wird dieses Risiko.

Daher können sich im Zusammenhang mit umfallenden Bäumen oder herabfallenden Ästen etc. Haftungsfragen stellen. Diese können sowohl die Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen wie auch die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen einzelner Werke im Wald betreffen. Insbesondere der Werkeigentümer bzw. die Werkeigentümerin muss daher dafür besorgt sein, dass im Verantwortungsbereich eines Werkes wie beispielsweise eines Rastplatzes, eines Vitaparcours, einer Waldhütte, etc. Massnahmen ergriffen werden, um Schäden und Verletzungen durch herabfallende Baumteile zu verhindern. Es wird eine periodische Baumkontrolle im Umfeld von Werken im Wald empfohlen. Es gilt, eine Abwägung zwischen dem zumutbaren, vernünftigen Pflege- und Kontrollaufwand und der Gefährdung vorzunehmen, da der Werkeigentümer bzw. die Werkeigentümerin nur diejenigen Massnahmen treffen muss, die ihm bzw. ihr zumutbar und den örtlichen Verhältnissen angemessen sind.

Das Sicherheitsrisiko für Arbeiten im Wald ist stark erhöht. Wir appellieren an die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie die Forstbetriebe die Lage situativ zu beurteilen, zu beobachten und nur dort einzugreifen, wo Frequenz und Aufenthaltsdauer bei einem Werk hoch ist und keine anderen Möglichkeiten bestehen.

Handlungsempfehlungen

1. **Grundsatz:** Wir empfehlen den Werkeigentümern bzw. Werkeigentümerinnen eine regelmässige visuelle Überprüfung der die Werke säumenden Bäume vom Boden aus (periodische Baumkontrolle). Wenn sich aus der Überprüfung ein Handlungsbedarf ergibt, sind zusammen mit dem Revierförster Massnahmen festzulegen und eine allfällige Priorisierung vorzunehmen.
2. Angesichts der **aktuellen Lage ist eine zeitnahe und prioritäre Überprüfung dieser Einrichtungen** angezeigt. Sollten im Bereich bis zu einer Baumlänge rund um oben erwähnte Erholungseinrichtungen dürre Bäume bzw. Äste, die ein erhebliches Risiko darstellen, festgestellt werden, raten wir zu einer vorläufigen Sperrung der Erholungseinrichtung mittels Trassierband und Infoplatkat vor Ort.
3. Im gegenseitigen Kontakt zwischen Waldeigentümern bzw. Waldeigentümerinnen, Einwohner- bzw. Bürgergemeinden und Revierförstern sind anschliessend konkrete Sicherungsmassnahmen festzulegen und umzusetzen (z.B. Entfernung der gefährdenden Bäume, Entfernung der Erholungseinrichtung, vorläufige Belassung der Sperrung und Publikation durch die Einwohner- bzw. Bürgergemeinde auf geeignete Weise).
4. Bei sämtlichen Massnahmen ist die Sicherheit der Forstarbeiter und Forstarbeiterinnen zwingend zu gewährleisten. Namentlich das Fällen durrer Bäume ist sehr anspruchsvoll und gefährlich und nur eine Arbeit für Profis. Gute Planung und die Vermeidung von Kurzschluss-handlungen sind wesentlich.
5. Kosten für Massnahmen für die Werksicherheit sind grundsätzlich durch den Werkeigentümer bzw. die Werkeigentümerin zu tragen.
6. **Es ist wichtig, alle Begehungen, Massnahmen und Entscheide zu dokumentieren und zu begründen.**
7. Warnschilder sollten nicht flächendeckend aufgestellt werden; Schilder nur gezielt platzieren, bei flächig absterbenden Waldbeständen und hoher Gefahr. Folgendermassen könnte dies z.B. angewendet werden: Bereich absperren, Sicherheitsholzerei entlang von Wegen durchführen, öffnen, Hinweisschild aufstellen (Bitte auf den Wegen bleiben).

Haftung im Zusammenhang mit Veranstaltungen im Wald

Der Veranstalter steht in der Pflicht und muss für die Sicherheit der Teilnehmenden sorgen. Dies gilt auch für Vorfälle auf den zur Veranstaltung führenden Wegen/Waldstrassen.

Für weitergehende Informationen zu Haftungsfragen bei waldtypischen Gefahren wird auf folgende Gutachten verwiesen:

- Sicherheits- und Haftungsfragen im Wald mit Blick auf grossflächige Waldschäden von Prof. Dr. iur. Manuel Jaun im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), August 2022 (abrufbar unter [Rechtsgutachten](#))
- Haftung bei waldtypischen Gefahren – Rechtsprechungsübersicht und Rechtslage, Gutachten von Dr. iur. Michael Bütler im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), August 2014 (abrufbar unter [Rechtsgutachten](#))

Bitte richten Sie allfällige Rückfragen an Ihren Ansprechpartner gemäss Homepage des AWJF: <https://www.so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-wald-jagd-und-fische-rei/wald/ansprechpartner/forstreviere-nach-gemeinden/> oder das Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, 032 627 23 41.